



An alle Mitgliedskapellen  
Rundschreiben Nr. 06/2021

Bozen, den 01. Mai 2021

## INHALT

### AUS DEM VERBAND



#### Wiederaufnahme der Tätigkeiten in den Musikkapellen

Sehr geehrte Obleute und Kapellmeister\*innen!  
Liebe Musikanten\*innen!

Nach dem langen musikalischen Lockdown warten wir nun alle erwartungsvoll auf die Möglichkeiten, mit unseren Tätigkeiten wieder beginnen zu können. Wie bei der Mitglieder-Vollversammlung angekündigt, musste noch eine Klärung der Voraussetzungen mit den zuständigen Politikern angestrebt werden, die nun eingetroffen ist.

Wir verweisen somit auf die gesetzlichen Verordnungen des Landes, die unsere Tätigkeiten im Besonderen regeln:

#### [Auszug aus der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 20 vom 23.04.2021](#)

33) Öffentlich zugängliche Aufführungen in Theatern, Konzertsälen, Kinos und an anderen öffentlich zugänglichen Orten, auch im Freien, werden ausschließlich mittels Zuweisung von vorgemerkten Sitzplätzen durchgeführt. Es wird die Einhaltung der geltenden Richtlinien und des Personenabstandes von mindestens einem Meter gewährleistet, sowohl für die nicht im selben Haushalt zusammenlebenden als auch für das Personal. Zugelassen ist eine Besetzung von nicht mehr als 50 % der genehmigten Höchstkapazität; bei Aufführungen im Freien dürfen nicht mehr als 1000 Zuschauer/innen anwesend sein, bei Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht mehr als 500 Zuschauer/innen pro Saal.

37) Dort wo die Tätigkeiten laut den Punkten 33) bis 36) in Innenräumen durchgeführt werden, setzt der Zugang zur Einrichtung das Vorweisen einer grünen Bescheinigung gemäß Punkt 47) dieser Verordnung voraus; (*Achtung: Im Punkt 9) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 21 nun anders vorgeschrieben.*)

47) Für die Zwecke dieser Dringlichkeitsmaßnahme ist unter der Bezeichnung "grüne Bescheinigung" eine Bescheinigung zu verstehen, die der Südtiroler Sanitätsbetrieb oder eine andere Gesundheitsbehörde auf der Grundlage spezifischer Protokolle zum Nachweis einer der folgenden Situationen ausstellt:

- a) erfolgte Impfung gegen SARS-CoV-2;
- b) Genesung von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2;
- c) durchgeführter SARS-CoV-2-Tests mit negativem Ergebnis.





### Auszug aus der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 21 vom 30.04.2021

3) Punkt Nr. 47) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug Nr. 20/2021 wird wie folgt ergänzt: "Die Personen, die Aktivitäten ausüben, die dies vorsehen, müssen sich die besagte Bescheinigung vorzeigen lassen."

9) Punkt Nr. 35) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug Nr. 20/2021 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Aufführungen von Chören und Musikkapellen erfolgen unter Einhaltung von Punkt 33) der Verordnung oder bei wandernden Darbietungen unter Einhaltung des Personenabstands von zwei Metern. Die Proben der Chöre und Musikkapellen erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Anhang A des Landesgesetzes Nr. 4/2020 und in geschlossenen Räumen in Gruppen von maximal 15 Personen. Für die Proben und die Aufführungen, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, müssen die Mitglieder von Chören und Musikkapellen über die grüne Bescheinigung gemäß Punkt 47) verfügen.“

### Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8-Mai 2020

Hier nicht aufgelistet; unter [www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus](http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus) abrufbar

#### **Somit gilt:**

#### **Proben und Auftritte in geschlossenen Räumen > Gruppengröße bis max. 15 Personen**

- a) Personen mit Covid-19-typischen Symptomen wie Fieber (ab 37,5 Grad), Husten, Halsschmerzen, usw. dürfen sich weder an Proben und Auftritten beteiligen noch die vorgesehenen Räume betreten
- b) Allgemeine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken
- c) **Zutritt nur unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen laut Punkt 47) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20 (Grüne Bescheinigung oder Dokumente in Papierform) möglich**
- d) fixe Stand- oder Sitzplätze einplanen
- e) Abstand zwischen den Musikern von mindestens 2 Metern nach allen Seiten vorsehen
- f) bei der Unterschreitung von 2 Metern Abstand sowie vor und nach dem Spiel Mund- und Nasenschutz tragen
- g) Desinfektion der Hände beim Ein- und Austreten
- h) Lüften der Räumlichkeiten nach jeder Stunde
- i) Hinweisschilder zu den Hygienestandards werden im Probelokal/Aufführungssaal und in den jeweiligen sanitären Anlagen angebracht
- j) Familien-Musiziergruppen (= Personen desselben Haushalts) dürfen uneingeschränkt musizieren (Absatz c nicht erforderlich)

#### **Proben und Auftritte im Freien (keine Beschränkung der Gruppengröße)**

- a) Personen mit Covid-19-typischen Symptomen wie Fieber (ab 37,5 Grad), Husten, Halsschmerzen, usw. dürfen sich weder an Proben und Auftritten beteiligen
- b) Allgemeine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken
- c) **Zutritt nur unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen laut Punkt 47) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20 (Grüne Bescheinigung oder Dokumente in Papierform) möglich**
- d) fixe Stand- oder Sitzplätze einplanen (außer bei Musik in Bewegung)
- e) Abstand zwischen den Musikern von mindestens 2 Metern nach allen Seiten vorsehen
- f) bei der Unterschreitung von 2 Metern Abstand sowie vor und nach dem Spiel Mund- und Nasenschutz tragen
- g) MiB (= Musik in Bewegung / Marschieren): auch mit klingendem Spiel möglich / Mindestabstand zwischen den Musikern von mindestens 2 Metern nach allen Seiten und in allen Bewegungsformen bzw. beim An- und Abtreten / Mund- und Nasenschutz tragen bei der Unterschreitung von 2 Metern Abstand bzw. beim Marschieren ohne klingendem Spiel





- h) Familien-Musiziergruppen (= Personen desselben Haushalts) dürfen uneingeschränkt musizieren (Absatz c nicht erforderlich)

#### **Sitzungen, Versammlungen und Fortbildungen in geschlossenen Räumen / bis max. 15 Personen**

- a) Sitzungen der Vorstände sowie Fortbildungsveranstaltungen können unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen laut Punkt 47) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20 vom 23.04.2021 und den Abstands- und Hygieneregeln laut Anlage A des Landesgesetzes 4/2020 bis zu einer Gruppengröße von max. 15 Personen in Präsenz organisiert werden
- b) Versammlungen mit der gesamten Musikkapelle sind derzeit in Präsenz noch nicht möglich

#### **Veranstaltungen und Aufführungen**

- a) Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien gilt der Punkt 33) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20 vom 23.04.2021
- b) Lediglich für kleine Ständchen (zur Erstkommunion, zum Muttertag, ...), bei denen die Musikgruppe im Freien (auf dem Kirchplatz, vor dem Kulturhaus, ...) auftritt und etliche Leute aus dem Ort anwesend sind, wird von fixen und vorgemerkten Sitzplätzen sowie von deren Zuweisung abgesehen.

#### **Voraussetzungen zur „Grünen Bescheinigung“**

Für die Erlangung der „Grünen Bescheinigung“ sind neben den Bestätigungen der Sanitätsbehörde zu erfolgter Impfung bzw. Genesung folgende Tests vorgesehen und gültig:

- Nasenflügeltest der Schulen (im Rahmen des vom Sanitätsbetrieb organisierten Pilotprojektes)
- Nasenflügeltest in den Teststationen einer Gemeinde oder einer anderen offiziellen Einrichtung, der vom Sanitätsbetrieb bestätigt wird
- Anti-Gen-Test, der vom Sanitätsbetrieb durchgeführt wird
- PCR-Test, der vom Sanitätsbetrieb durchgeführt wird

(Video mit Erklärungen: <https://www.youtube.com/watch?v=hJb59diNYR8>)

#### **Kontrolle der „Grünen Bescheinigung“**

Die für die einzelnen Aktivitäten notwendige „Grüne Bescheinigung“ bzw. die entsprechenden Dokumente in Papierform werden vor Beginn einer jeden Veranstaltung von jedem/jeder Teilnehmer\*in verlangt. **Für die Kontrolle sind die Obleute oder die von ihnen dazu delegierten Personen zuständig.**

#### **Noch unklar**

Noch unklar sind derzeit die Maßnahmen zur Abhaltung von Versammlungen mit der ganzen Musikkapelle, zu den Nasenflügeltests im eigenen Verein und zur Abhaltung von Festen. Wir bemühen uns, in Zukunft auch für diese Punkte klare Regelungen zu erhalten.

Wegen der immer noch relativ hohen Ansteckungsgefahr ersuchen wir um Verständnis für die strengeren Maßnahmen und bitten, die Vorschriften genau einzuhalten, damit sowohl die Obleute und Kapellmeister\*innen in ihrer Verantwortung als auch die Musizierwilligen bei der Musikausübung geschützt sind.

Wir wünschen einen guten Neustart, gutes Gelingen und viel Freude

Pepi Fauster  
Verbandsobmann

Meinhard Windisch  
Verbandskapellmeister

Andreas Bonell  
Verbandsgeschäftsführer

